

## Stadt Donauwörth

Satzung der Stadt Donauwörth über den Bebauungsplan für das Wohngebiet des III. Bauabschnitts in der Parkstadt auf Flurstück Nr. 2550 Gemarkung Donauwörth.

Die Stadtgemeinde erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 10.12.1965 Nr. XX 2573/65 genehmigte

### Satzung

#### § 1

1. Für das Wohngebiet des III. Bauabschnitts der Parkstadt auf Flurstück Nr. 2550 Gemarkung Donauwörth gilt der vom Architekten Amslinger, München, im Oktober 1964 ausgearbeitete Bebauungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Außer den aus dem Plan ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

#### § 2

##### Art der baulichen Nutzung

Der Planbereich wird als reines Wohngebiet (WR) im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1963 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.

#### § 3

##### Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 BauNutzungsV angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen, Geschosflächenzahlen, dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Bauweise

1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt vorbehaltlich des Abs. 2 die offene Bauweise.
2. Im Planbereich "a" sind die Gebäude mit einer Mindestlänge von 6 m an der Nordgrenze der Grundstücke zu errichten.  
Im Planbereich "b" mit der Bezeichnung "HG" sind Hausgruppen mit einer Mindestlänge von 75 m zu errichten.  
Im Planbereich "c" ist nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung die Kettenbauweise angeordnet.

§ 5

Dachform und Dachneigung

Zugelassen sind nur Flachdächer mit einer Neigung bis zu 5°.  
Die Dachneigung darf nach außenhin nicht in Erscheinung treten.

§ 6

Fassadengestaltung

1. Alle Gebäude müssen mit einem Außenputz versehen werden. Auffallend gemusterter, gekünstelter und grobkörniger Außenputz ist nicht zugelassen.  
Ausnahmsweise können Fassadenteile mit anderen Materialien verkleidet werden, wenn sie die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigen.
2. Die Verwendung von grellwirkenden und stark kontrastierenden Farben ist unzulässig.

§ 7

Sockelhöhe

1. Der Fußboden des Erdgeschosses darf nicht mehr als 50 cm über der Höhe der fertigen Zufahrtsstraße liegen. Gemessen wird hierbei von der bergseitig gelegenen Hausecke in Verlängerung zur Straßenmitte.

2. Das natürliche Gelände darf durch Auffüllung oder Abtragung nicht wesentlich verändert werden.

§ 8

Garagen

Soweit nicht ausdrücklich Flächen für Garagen in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt sind, sind diese nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

§ 9

Sonstige Nebengebäude

Nebengebäude dürfen nicht errichtet werden.

§ 10

Einfriedungen

1. Die Höhe der Einfriedungen einschl. des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 20 cm festgelegt.
2. Längs der öffentlichen Wege sind - soweit die Bebauungsplanzeichnung nichts anderes bestimmt - die Einfriedungen aus senkrechtem Lattenzaun herzustellen; entlang der Fußwege "A" und "B" können auch Maschendrahtzäune zugelassen werden.
3. Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- oder Metall- (Schmiedeeisen)-konstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedung herzustellen. Der Lattenzaun der Einfriedung hat, von den Säulen nicht unterbrochen, von der Straßenseite her durchzulaufen.
4. Unzulässig für Sockel und Pfeiler ist die Verarbeitung von Zyklopen oder Kunststeinen.
5. Bei Verwendung von Betonpfeilern für Eingangstüren und Einfahrtstoren dürfen deren Abmessung von ca. 45 x 35 cm nicht überschritten werden.
6. Holzzäune mit senkrechten Latten sind als Hanichelzäune aus Naturholz, Maschendrahtzäune mit einer Maschenweite von 6 x 6 cm und bis zu 1 1/2 " starken Eisenrohren auszuführen.

7. Hinter den Einzäunungen muß eine Hecke oder Buschreihe aus bodenständigen, laubtragenden Gewächsen angepflanzt werden.

§ 11

Erhaltung bestehender Bepflanzung

Der vorhandene Baumbestand muß nach Möglichkeit erhalten bleiben.

§ 12

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Donauwörth, den 18. Mai 1965

Siegel



1. Bürgermeister